

# **BVGer C-3939/2015 vom 19. September 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3939\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3939_2015)

FR: TAF C-3939/2015 du 19 septembre 2016

IT: TAF C-3939/2015 del 19 settembre 2016

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]) und die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 19. Juni 2015, mit den nachstehend (E. 2) darzulegenden Einschränkungen, einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 40 Abs. 2 IVV ist bei Grenzgängern die IV-Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet der Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit ausübt, zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldung zuständig. Dies gilt auch für ehemalige Grenzgänger, sofern sie bei der Anmeldung ihren ordentlichen Wohnsitz noch in der benachbarten Grenzzone haben und der Gesundheitsschaden auf die Zeit ihrer Tätigkeit als Grenzgänger zurückgeht. Die Verfügungen werden von der IVSTA erlassen.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin war zuletzt als Grenzgängerin im Kanton Basel-Land erwerbstätig (act. 8.5 und act. 29, S. 5) und lebte im Zeitpunkt der Anmeldung in (...) (F), wo sie heute noch lebt. Sie macht einen Gesundheitsschaden geltend, der auf die Zeit ihrer Tätigkeit als Grenzgängerin zurückgeht und zu deren Abbruch geführt haben soll. Unter diesen Umständen waren die IV-Stelle Basel-Landschaft zur Entgegennahme und Prüfung der IV-Anmeldung und die IVSTA für den Erlass der angefochtenen Verfügung zuständig.

### **E. 3.1**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 9. Juni 2015 (act. 98), mit welcher die Vorinstanz entschieden hat, das neue Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 11. Dezember 2014 (act. 82 f.) materiell nicht zu prüfen. Prozessthema ist daher einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf das erneute Leistungsgesuch eingetreten ist. Nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit nicht Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die materielle Beurteilung des

Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin. Die beschwerdeführende Partei kann entsprechend nur die Anhandnahme beantragen, nicht aber die Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung verlangen (BGE 132 V 74 E. 1.1; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.164). Vorliegend ist somit einzig zu prüfen, ob die Vorinstanz auf das neue Begehren der Beschwerdeführerin hätte eintreten müssen (vgl. auch Urteil des BVGer C-6171/2008 vom 7. Dezember 2009 E. 3).

### **E. 3.2**

Da der Anfechtungsgegenstand nicht nur den Ausgangspunkt, sondern auch den Rahmen und die Begrenzung des Streitgegenstandes des Verfahrens bildet, kann das Bundesverwaltungsgericht über diejenigen Punkte, welche von der Vorinstanz nicht verfügungsweise entschieden wurde, grundsätzlich nicht urteilen (vgl. Urteil des BVGer C-366/2012 vom 17. Dezember 2013 E. 1.4 m.H.; BGE 131 V 164 E. 2.1 m.H.). Soweit die Beschwerdeführerin eine materielle Prüfung respektive die Rückweisung an die Vorinstanz zur Durchführung weiterer Abklärungen beantragt, ist mangels eines entsprechenden Anfechtungsgegenstandes auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. BGE 132 V 74 E. 1.1 m.H.; BGE 131 V 164 E. 2.1 m.H.; Urteil des BGer 8C\_498/2013 vom 23. Oktober 2013 E. 1e; Urteil des BVGer C-7197/2013 vom 15. März 2016 E. 1.4 m.H.).

### **E. 4**

Im Folgenden sind vorab die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin ist französische Staatsangehörige und wohnt in Frankreich (act. 29, S. 5; act. 82, S. 1), sodass vorliegend das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, SR 0.142.112.681, im Folgenden: FZA) anwendbar ist (Art. 80a IVG in der Fassung gemäss Ziff. I 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2001 betreffend die Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit im Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EFTA, in Kraft seit 1. Juni 2002). Mit Blick auf den Verfügungszeitpunkt (9. Juni 2015) finden vorliegend auch die am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1; nachfolgend: VO 883/2004) sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11) Anwendung. Gemäss Art. 4 VO 883/2004 haben Personen, für die diese Verordnung gilt, sofern (in dieser Verordnung) nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Im Rahmen ihres Geltungsbereichs tritt diese Verordnung an die Stelle aller zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen über soziale Sicherheit. Die Bestimmung des anwendbaren Rechts ergibt sich aus Art. 11 ff. VO 883/2004. Die Beurteilung der Invalidität und die Frage des Eintretens auf ein neues Leistungsgesuch richten sich auch nach dem Inkrafttreten des FZA nach schweizerischem Recht (BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C\_573/2012 vom 16.

Januar 2013 E. 4 m.w.H.; Basile Cardinaux, § 7 Beweiserhebung im Ausland, in: Recht der Sozialen Sicherheit, 2014, S. 281 Rz. 7.23).

#### **E. 4.2**

Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (Art. 8 ATSG) und beim Eintritt der Invalidität während der vom Gesetz vorgesehenen Dauer Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) geleistet hat, das heisst während mindestens drei Jahren laut Art. 36 Abs. 1 IVG (in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung; AS 2007 5129). Diese Bedingungen müssen kumulativ gegeben sein fehlt eine Voraussetzung, so entsteht kein Rentenanspruch, selbst wenn die andere erfüllt ist. Falls die Mindestbeitragsdauer mit schweizerischen Versicherungszeiten nicht erfüllt ist, müssen bei Schweizern und Angehörigen von EU/EFTA-Staaten Beitragszeiten mitberücksichtigt werden, die in einem EU/EFTA-Staat zurückgelegt worden sind. Beträgt allerdings die Beitragszeit in der Schweiz weniger als ein Jahr, so besteht kein Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente (Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 36 N. 4; Art. 6 VO 883/04; vgl. auch Rz. 3001.3 des Kreisschreibens über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV; KSBIL, gültig ab 1. Juni 2002, Stand: 1. Januar 2015).

#### **E. 4.3**

Kann ein Entscheid nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden - sei es, dass auf die Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels explizit verzichtet respektive ein solches zurückgezogen wurde, sei es, dass die Rechtsmittelfrist ungenutzt abgelaufen oder der Entscheid letztinstanzlich ist - erwächst er in formelle Rechtskraft (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 31 Rz. 5 ff.; Jacques Dubey/Jean-Baptiste Zufferey, Droit administratif général, 2014, N. 979 f.).

#### **E. 4.4.1**

Die Rechtskraft von Verfügungen über Dauerleistungen im Bereich der Sozialversicherung ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt. Sie erfasst sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die Faktoren der Leistungsbemessung, soweit sie im Entscheidzeitpunkt abgeschlossene Sachverhalte betreffen. Es liegt insofern eine abgeurteilte Sache (res iudicata) im Rechtssinne vor. Die betreffenden Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsbemessungsfaktoren können daher vorbehaltlich einer prozessualen Revision oder Wiedererwägung des rechtskräftigen Entscheids nicht mehr in Frage gestellt und geprüft werden (vgl. BGE 136 V 369 E. 3.1.1 m.H.). Eine prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG (SR 830.1) bedingt, dass nach Erlass der Verfügung erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden werden, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Eine Wiedererwägung setzt nach Art. 53 Abs. 2 ATSG voraus, dass der Entscheid noch nicht Gegenstand gerichtlicher Beurteilung bildete. Weiter muss er zweifellos unrichtig sowie seine Berichtigung von erheblicher Bedeutung sein. Das Zurückkommen auf einen formell rechtskräftigen Entscheid beim Fehlen eigentlicher Revisionsgründe nach Gesetzeswortlaut und ständiger Rechtsprechung in das Ermessen des Versicherungsträgers gelegt ist, das heisst es besteht kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung (vgl. BGE 133 V 50 E. 4.1).

#### **E. 4.4.2**

Soweit es um negative Entscheide geht, mit welchen der Anspruch auf eine Dauerleistung verneint wurde, muss für die Umschreibung der Rechtskraft und die damit verbundene Rechtsbeständigkeit auf die Begründungselemente zurückgegriffen werden. Betreffen diese, wie etwa die versicherungsmässigen Voraussetzungen, einen zeitlich abgeschlossenen, späteren Änderungen der Tatsachenlage nicht zugänglichen Sachverhalt, ist eine Überprüfung aufgrund der eingetretenen Rechtskraft ausgeschlossen; die Anspruchsberechtigung als solche ist mithin endgültig dahingefallen. Vorbehalten bleibt eine Änderung der den leistungsablehnenden Entscheid tragenden rechtlichen Grundlagen oder wenn ein neuer Versicherungsfall im Sinne der Erhöhung des Invaliditätsgrades aufgrund einer von der ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung völlig verschiedenen Gesundheitsstörung vorliegt (BGE 136 V 369 E. 3.1.2). Die Invalidität gilt dabei als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG; vgl. zum leistungsspezifischen Invaliditätseintritt auch Meyer/Reichmuth, a.a.O., Art. 4 NN. 135 ff. m.H.).

#### **E. 4.4.3**

Wurde eine Rente hingegen wegen eines (noch) zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 3 IVV (in der seit 1. Januar 2012 geltenden Fassung; AS 2011 5679) eine neue Anmeldung geprüft, sobald die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch - mit anderen Worten also durch die versicherte Person - glaubhaft zu machen, dass sich ihr Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2). Unter Glaubhaftmachen ist dabei nicht der Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen (BGE 126 V 353 E. 5b). Die Beweisforderungen sind vielmehr herabgesetzt, indem nicht im Sinne eines vollen Beweises die Überzeugung der Verwaltung begründet zu werden braucht, dass seit der letzten, rechtskräftigen Entscheidung tatsächlich eine relevante Änderung eingetreten ist.

#### **E. 4.4.4**

Die versicherte Person hat mit ihrer Neuanmeldung respektive mit ihrem Revisionsgesuch die massgebliche Tatsachenänderung glaubhaft zu machen. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach die IV-Stelle von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat (Art. 43 Abs. 1 ATSG), spielt insoweit nicht. Die versicherte Person trifft in Bezug auf das Vorliegen einer glaubhaften Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine Beweisführungslast (Meyer/Reichmuth, a.a.O., Art. 30 N. 123). Legt sie ihrem Gesuch keine Beweismittel bei, hat ihr die IV-Stelle eine angemessene Frist anzusetzen, um solche einzureichen, verbunden mit dem Hinweis, dass ansonsten auf das erneute Leistungsbegehren nicht eingetreten werden könne. Bei Nichteintreten legt die Beschwerdeinstanz ihrer Überprüfung den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung bot (vgl. Urteil des BGer 9C\_236/2011 vom 8. Juli 2011 E. 2.1.2 mit Hinweisen).

#### **E. 5**

Vorliegend geht es somit einzig um die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Neuanmeldung vom 11. Dezember 2014 (act. 83) nicht eingetreten ist.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren ausschliesslich darauf, unter Hinweis auf den geltend gemachten verschlechterten Gesundheitszustand weitere medizinische Abklärungen durch die IVSTA zu beantragen (BVGer act. 1). Trotz expliziter Aufforderung des Instruktionsrichters (Zwischenverfügung vom 30. September 2015, BVGer act. 7), zur Frage der einjährigen Mindestbeitragsdauer Stellung zu nehmen und Beweismittel einzureichen, liess sich die Beschwerdeführerin nicht vernehmen (BVGer act. 7 und 9).

### **E. 5.2**

Demgegenüber führt die Vorinstanz zur Begründung ihres Antrags auf Beschwerdeabweisung - unter Verweis auf die Stellungnahme der IV-Stelle vom 18. September 2015 - im Wesentlichen aus, sie habe das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin mit rechtskräftiger Verfügung vom 11. Dezember 2012 mangels Erfüllung der einjährigen Mindestbeitragszeit abgewiesen. Auf das neue Leistungsgesuch vom 15. September 2014 sei sie mit rechtskräftiger Verfügung vom 22. Oktober 2014 nicht eingetreten, nachdem die Beschwerdeführerin keine wesentliche Veränderung des massgeblichen Sachverhaltes habe glaubhaft machen können und auch der IK-Auszug vom 19. Januar 2015 aufgezeigt habe, dass keine neuen Beiträge geleistet worden seien. Schliesslich sei sie auf das abermalige Leistungsbegehren vom 11. Dezember 2014 mit derselben Begründung wiederum nicht eingetreten, zumal auch aus dem IK-Auszug vom 18. September 2015 keine neuen Beitragszeiten ersichtlich seien (Beilage zu BVGer act. 6).

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz hat das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin mit rechtskräftiger Verfügung vom 11. Dezember 2012 unter Hinweis auf die fehlenden versicherungsmässigen Voraussetzungen abgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist auf das neue Rentenbegehren vom 11. Dezember 2014 (act. 83) nur einzutreten, wenn sich in der Zwischenzeit die rechtlichen Grundlagen betreffend die versicherungsmässigen Voraussetzungen geändert haben oder ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist (vgl. E. 4.4.2 hievore).

#### **E. 5.3.1**

Im vorliegenden Fall bringt die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Antrags ausschliesslich vor, dass sich ihr Gesundheitszustand seit der letzten Prüfung in anspruchserheblicher Weise verändert habe. In diesem Zusammenhang ist sie darauf hinzuweisen, dass dem Bundesverwaltungsgericht - mit Blick auf die gebotene Beschränkung auf den Anfechtungsgegenstand (vgl. E. 3.2 hievore) - eine materielle Prüfung der geltend gemachten Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes verwehrt ist. Diesbezüglich kann aus den genannten Gründen nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

#### **E. 5.3.2**

Dass ein neuer Versicherungsfall respektive in Bezug auf die versicherungsmässigen Voraussetzungen (Erfordernis der einjährigen Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG) eine Änderung des Sachverhaltes eingetreten wäre, wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet und damit auch nicht glaubhaft gemacht. Im Gegenteil geht aus den bei den Akten liegenden IK-Auszügen (act. 5; act. 52; Beilage zu BVGer act. 6) hervor, dass der Beschwerdeführerin seit dem Zeitpunkt der Verfügung vom 11. Dezember 2012 keine neue Beitragszeiten mehr gutgeschrieben werden konnten. Dieses Ergebnis steht denn auch im

Einklang mit der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin, wonach sie seit dem Berufsunfall arbeitsunfähig sei. Hinzu kommt, dass es die Beschwerdeführerin - trotz expliziter Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer act. 7) - unterlassen hat, zum Erfordernis der Mindestbeitragsdauer respektive der diesbezüglichen Änderung des relevanten Sachverhaltes Stellung zu beziehen (vgl. BVGer act. 9). Damit bleibt es beim - mit rechtskräftiger Verfügung vom 11. Dezember 2012 festgestellten - Ergebnis, wonach die Beschwerdeführerin die versicherungsmässige Voraussetzung der erfüllten einjährigen Mindestbeitragsdauer nicht nachgewiesen hat und sie aus diesem Grund von vornherein nicht zum Bezug einer Invalidenrente nach IVG berechtigt ist (act. 63 und act. 68). Nachdem die Beschwerdeführerin mithin weder eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhaltes noch den Eintritt eines neuen Versicherungsfalles glaubhaft machen kann, ist das Gericht an die rechtskräftige Verfügung vom 11. Dezember 2012 und die Beurteilung, dass sie die versicherungsmässigen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach Art. 36 Abs. 1 IVG nicht erfüllt, grundsätzlich (unter Vorbehalt der prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG; vgl. dazu nachstehende E. 5.3.3) gebunden.

### **E. 5.3.3**

Nach Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsfeststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (BGE 138 V 324 E. 3.2 S. 327; 110 V 138 E. 2 S. 141; Urteil des BGer 9C\_385/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1). Eine unzutreffende Sachverhaltswürdigung muss die Folge der Unkenntnis oder des Fehlens des Beweises von entscheidungswesentlichen Tatsachen sein (BGE 127 V 353 E. 5b S. 358 mit Hinweisen; Urteil des BGer 9C\_589/2013 vom 2. Mai 2014 E. 4.2 in fine). Eine prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG fällt vorliegend ebenfalls ausser Betracht. Zum einen hat sich die Beschwerdeführerin vorliegend darauf beschränkt, eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes geltend beziehungsweise glaubhaft zu machen. Nachdem indes hier vorab die Veränderung der Anspruchsvoraussetzung in Bezug auf die Mindestbeitragsdauer glaubhaft zu machen ist, zielt die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen an der Sache vorbei. Zum anderen wird vorliegend auch nicht behauptet oder gar rechtsgenügend belegt, dass sie ihre Argumentation nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren hätte vorbringen können.

### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit die Beschwerdeführerin eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes geltend macht und diesbezüglich eine materielle Prüfung respektive die Rückweisung an die Vorinstanz zur Durchführung weiterer Abklärungen beantragt. Dass ein neuer Versicherungsfall oder in Bezug auf das Erfordernis der einjährigen Mindestbeitragsdauer eine Änderung des anspruchserheblichen Sachverhaltes eingetreten sein soll, wurde im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Schliesslich fällt auch eine prozessuale Revision ausser Betracht, nachdem die Beschwerdeführerin hinsichtlich der versicherungsmässigen Voraussetzungen weder neue Tatsachen

vorgebracht noch neue Beweismittel eingereicht hat. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

## **E. 7**

Abschliessend ist über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden.

### **E. 7.1**

Die Verfahrenskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie werden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache und insbesondere der Art der Prozessführung auf Fr. 400.- festgesetzt (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

### **E. 7.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.